

# Was ist neu? 2018

News zum Steuer-, Sozial- und Wirtschaftsrecht





## 3 Unternehmen

- 4 Angleichung der Rechte von Arbeitern und Angestellten
- 5 Internatskosten von Lehrlingen
- 5 Krankenentgelterstattung für KMU
- 6 Erhöhung der Forschungsprämie
- 8 Beschäftigungsbonus auch 2018
- 10 Register der wirtschaftlichen Eigentümer
- 14 EU-Datenschutz-Grundverordnung
- 16 Vereinfachte Einpersonen-GmbH-Gründung ab 2018
- 17 Zinsenloses Arbeitgeberdarlehen
- 17 DB-Senkung ab 1.1.2018
- 18 Mitarbeiterbeteiligung – Erweiterung ab 2018
- 20 Anpassung der Vorauszahlungen bei Ertragsteuer und SVA
- 21 Neuerungen im Gewerberecht

## 23 Sozialversicherung

- 24 Elektronische monatliche Beitragsgrundlagenmeldung
- 25 Krankengeld für Selbständige
- 25 Zuordnung zur Sozialversicherung per Bescheid
- 26 SV-Werte 2018

## 27 Was noch wichtig ist ...

- 28 Entfall der Mietvertragsgebühr für Wohnungen
- 28 Reduktion der Flugabgabe
- 29 Bausparprämie ab 2018
- 29 Echtzeitüberweisungen bei Banken
- 29 Kryptowährungen – Ein kompakter Überblick



# Unternehmen

## Angleichung der Rechte von Arbeitern und Angestellten

**Im Vorfeld der Nationalratswahlen wurde die Abschaffung der letzten Unterschiede zwischen Arbeitern und Angestellten im arbeitsrechtlichen Bereich beschlossen.**

Die beiden Dienstnehmergruppen sind historisch gewachsen und über die letzten Jahrzehnte bereits in weiten Bereichen aneinander angeglichen worden. So etwa hatten Arbeiter bis zum Jahr 1979 kein Recht auf Auszahlung einer Abfertigung – dies wurde durch das „Arbeiter-Abfertigungsgesetz“ eingeführt.

### Was hat sich nun geändert?

- ▣ Der Anspruch auf **Entgeltfortzahlung** der Arbeiter und Angestellten **im Krankheitsfall** wird bereits nach dem 1. Dienstjahr **von 6 Wochen auf 8 Wochen** erhöht (bisher ab dem 6. Dienstjahr). Wenn es sich um einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit handelt, werden die Anspruchszeiten pro Arbeitsunfall oder Berufskrankheit nun auch bei Angestellten aus einem eigenen Anspruchstopf berechnet.
- ▣ **Verdoppelung der Entgeltfortzahlungsdauer für Lehrlinge** – von bisher 4 auf 8 Wochen volles Entgelt bzw. von bisher 2 auf 4 Wochen halbes Entgelt.
- ▣ Wird ein **Dienstverhältnis während des Krankenstandes einvernehmlich beendet**, ist die Entgeltfortzahlung durch den Dienstgeber nun auch in diesem Fall zwingend.
- ▣ Die **Dienstverhinderungsgründe für Arbeiter werden jenen der Angestellten gleichgestellt, somit ist es nicht mehr möglich**, durch Kollektivvertrag den Anspruch auf Entgeltfortzahlung bei unverschuldeten Dienstverhinderungen für Arbeiter einzuschränken.

**Diese vier obigen Regelungen gelten bereits ab 1.7.2018**

- ▣ Die **Kündigungsfrist für Arbeiter** beträgt **ab 1.1.2021 ebenfalls zumindest sechs Wochen**. Für Branchen, in denen mehrheitlich Saisonbetriebe tätig sind, können kürzere Fristen im jeweils anzuwendenden Kollektivvertrag festgelegt werden. Als **Saisonbetriebe** gelten solche Betriebe, die ihrer Art nach nur zu bestimmten Jahreszeiten arbeiten oder die regelmäßig zu gewissen Zeiten erheblich verstärkt arbeiten. Dies wird beispielsweise in Bau und Tourismus der Fall sein, muss jedoch auch hier im Rahmen der Kollektivvertragsverhandlungen vereinbart werden.
- ▣ Angestellte, welche **unter 20 % der jeweiligen kollektivvertraglichen Normalarbeitszeit** beschäftigt sind, unterliegen **ab 1.1.2018 den gleichen Kündigungsfristen** wie ihre in höherem Ausmaß beschäftigten Kollegen. Bisher galt für diese Dienstnehmergruppe eine stark verkürzte Kündigungsfrist.
- ▣ Die **Auflösungsabgabe** (2017 € 124; 2018 € 128), welche bei Beendigung des Dienstverhältnisses durch den Dienstgeber zu bezahlen ist, wird **ab 1.1.2020 abgeschafft**.



Im Einzelfall sind allerdings **zahlreiche Übergangsbestimmungen** zu beachten, welche größtenteils noch nicht in allen Details feststehen. Eine genaue Beobachtung der Entwicklung ist daher dringlichst anzuraten.

## Internatskosten von Lehrlingen

Ab 1.1.2018 müssen Lehrbetriebe für **allfällige Internatskosten während des Berufsschulbesuches ihrer Lehrlinge aufkommen**. Die Lehrlinge bzw. deren Erziehungsberechtigte werden daher von dieser Kostenbelastung befreit.

Die Lehrbetriebe selbst müssen diese Auslagen zunächst selbst begleichen, erhalten dafür aber eine **Ersatzleistung aus dem Insolvenzausgleichsfonds**.

**Achtung:** Die Ersatzleistung kommt nicht von selbst ins Haus, sondern muss vom Lehrbetrieb entsprechend beantragt werden; geschieht dies nicht, bleiben die Kosten im Betrieb hängen.

## Krankentgeltersatzung für KMU

Derzeit erstattet die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA) den Klein- und Mittelbetrieben bis 50 Arbeitnehmer 50 % des fortgezählten Entgelts im Krankenstand für maximal 6 Wochen. Ab 1.7.2018 erhalten kleine und mittlere Unternehmen (KMU) **bis 10 Arbeitnehmer 75 % des fortgezählten Entgelts**.



## Erhöhung der Forschungsprämie

Die Forschungsprämie wird für Forschungsaufwendungen ab 1.1.2018 auf 14 % (nach zuletzt 12 %) erhöht.



### Zur Bemessungsgrundlage für die Forschungsprämie gehören:

- ▣ **Löhne und Gehälter für in Forschung und experimenteller Entwicklung Beschäftigte, ebenso Honorare** aus entsprechenden Werkverträgen. Für Beschäftigte, die nicht ausschließlich in Forschung und experimenteller Entwicklung tätig sind, werden nur die der Arbeitsleistung für Forschung und experimentelle Entwicklung entsprechenden Anteile an diesen Aufwendungen (Ausgaben) herangezogen.
- ▣ **Unmittelbare Aufwendungen** (Ausgaben) und unmittelbare **Investitionen** (einschließlich der Anschaffung von Grundstücken), soweit sie nachhaltig (d.h. mindestens die halbe Nutzungsdauer, Grundstücke und Gebäude mindestens 10 Jahre) Forschung und experimenteller Entwicklung dienen.
- ▣ **Finanzierungsaufwendungen** (-ausgaben), soweit sie der Forschung und experimentellen Entwicklung zuzuordnen sind.
- ▣ **Gemeinkosten**, soweit sie der Forschung und experimentellen Entwicklung zuzuordnen sind (z.B. Kosten des Lohnbüros, soweit sie auf Forschungspersonal entfallen, anteilige Verwaltungskosten, nicht jedoch Vertriebskosten).

Zu unterscheiden ist bei der Beantragung zwischen eigenbetrieblicher Forschung und Auftragsforschung.



## Eigenbetriebliche Forschung

Bei eigenbetrieblicher Forschung handelt es sich um systematische Forschung und experimentelle Entwicklung unter Einsatz wissenschaftlicher Methoden in einem inländischen Betrieb oder einer inländischen Betriebsstätte durch das Unternehmen selbst.

Forschung und experimentelle Entwicklung kann in folgenden Erscheinungsformen auftreten:

### Grundlagenforschung

Ziel ist ausschließlich die Gewinnung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse ohne Ausrichtung auf deren praktische Anwendbarkeit.

### Angewandte Forschung

Ziel ist die Gewinnung neuer Erkenntnisse mit Ausrichtung auf ein spezifisches praktisches Ziel.

### Experimentelle Entwicklung

Darunter versteht man die Nutzung wissenschaftlicher Erkenntnisse zwecks Hervorbringung neuer, verbesserter Materialien, Vorrichtungen, Produkte, Verfahren, Methoden oder Systeme.

Seit dem 1.1.2012 hat der Steuerpflichtige für die Geltendmachung einer Forschungsprämie für die eigenbetriebliche Forschung ein (kostenloses) **Jahresgutachten der Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG)** vorzulegen. Darin wird beurteilt, ob die inhaltlichen Voraussetzungen einer Forschung und experimentellen Entwicklung dem Grunde nach vorliegen. Die Anforderung dieses Gutachtens erfolgt über FinanzOnline nach Ablauf des betreffenden Wirtschaftsjahres. Es gibt **nur ein Gutachten pro Wirtschaftsjahr**, in dem alle Forschungsprojekte anzugeben sind.

Zusätzlich kann man seit 1.1.2013 die Ausstellung einer **kostenpflichtigen Forschungsbestätigung** beim zuständigen Finanzamt beantragen. Dabei handelt es sich um einen Auskunftsbescheid, der verbindlich über das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen entscheidet. Dadurch soll die Rechtsicherheit im Vergleich zu einem Jahresgutachten, insbesondere bei mehrjährigen Forschungsprojekten, erhöht werden.

Für Wirtschaftsjahre, die ab 2012 beginnen, kann alternativ oder ergänzend zur Forschungsbestätigung ein Antrag auf einen Feststellungsbescheid auch über die Höhe der Bemessungsgrundlage der Forschungsprämie für ein bestimmtes Jahr gestellt werden. Voraussetzung ist neben einem Gutachten der FFG die **Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers** über die richtige Ermittlung der Höhe der Bemessungsgrundlage.

## Auftragsforschung

Für die Prämie aus einer Auftragsforschung gelten qualitativ die gleichen Voraussetzungen wie für die eigenbetriebliche Forschung. Ein **Gutachten** der FFG ist in diesem Fall allerdings **nicht erforderlich**. Eine Forschungsbestätigung sowie ein Feststellungsbescheid sind im Rahmen der Auftragsforschung nicht möglich.

Die Forschungsprämie kann nur für **Aufwendungen in Höhe von höchstens € 1.000.000** pro Wirtschaftsjahr geltend gemacht werden. Umfasst das Wirtschaftsjahr einen Zeitraum von weniger als 12 Monaten, ist der Höchstbetrag entsprechend der Anzahl der Monate des Wirtschaftsjahres zu **aliquotieren**.

Damit der Auftraggeber für seine Aufwendungen (Ausgaben), die er an das beauftragte Forschungsunternehmen leistet, die Prämie geltend machen kann, müssen **folgende Voraussetzungen** erfüllt sein:

- ▣ Die Forschung muss **von einem inländischen Betrieb** oder einer inländischen Betriebsstätte **in Auftrag gegeben** werden.
- ▣ Das beauftragte **Forschungsunternehmen** (Auftragnehmer) muss eine Einrichtung (z.B. Universität, Forschungsverein) oder ein Unternehmen sein, die/das mit Forschungs- und Entwicklungsaufgaben befasst ist und **in der EU oder dem EWR ansässig** ist. Der Unternehmensschwerpunkt des Auftragnehmers muss aber nicht notwendigerweise auf Forschung und experimenteller Entwicklung liegen.
- ▣ Der Auftragnehmer darf **nicht unter beherrschendem Einfluss des Auftraggebers** stehen oder Mitglied einer Unternehmensgruppe sein, der auch der Auftraggeber angehört.
- ▣ Der Auftraggeber teilt dem Auftragnehmer bis zum Ablauf des Wirtschaftsjahres nachweislich mit, bis zu welchem Ausmaß er die Forschungsprämie für Auftragsforschung in Anspruch nimmt. Bemessungsgrundlage sind die vom Auftragnehmer in Rechnung gestellten Kosten. Für die von der Mitteilung des Auftraggebers umfassten F & E -Aufwendungen kann der Auftragnehmer keine zusätzliche Prämie für eigenbetriebliche Forschung in Anspruch nehmen. Damit ist eine **doppelte steuerliche Berücksichtigung ausgeschlossen**.

## Beschäftigungsbonus auch 2018

**Der Beschäftigungsbonus soll durch einen Zuschuss zu den Lohnnebenkosten einen Anreiz zur Einstellung neuer Mitarbeiter schaffen.**

Unternehmen, die zusätzliche Arbeitsplätze schaffen, erhalten nach erfolgreicher Antragstellung beim Austria Wirtschaftsservice (aws) – Förderbank des Bundes – einen Zuschuss in Höhe von **50 % der Lohnnebenkosten** über die Dauer von **bis zu drei Jahren**. Gefördert werden die dem Arbeitgeber entstandenen und von ihm bezahlten Lohnnebenkosten (Dienstgeberbeiträge), z.B. Kranken-, Unfall-, Pensions- und Arbeitslosenversicherungsbeitrag, Mitarbeitervorsorge, Kommunalsteuer, etc. Der Zuschuss ist von der Einkommensteuer befreit.





### **Wer kann die Förderung beantragen?**

Als Förderungswerber kommen alle Unternehmen, unabhängig von deren Gründungsdatum, Größe, Rechtsform und Branche, mit **Sitz oder Betriebsstätte in Österreich** in Frage. Nicht förderungsfähig sind staatliche Einheiten, die nicht im Wettbewerb mit anderen am Markt tätigen Unternehmen stehen und hoheitliche Aufgaben erfüllen. Darüber hinaus sind Unternehmen, die als Aus-, Um- oder Neugründung bzw. im Wege einer Übernahme oder eines Treuhandmodells zur Umgehung der Förderungsbestimmungen errichtet wurden, nicht förderungsfähig.

### **Was wird gefördert?**

Gefördert werden zusätzliche Arbeitsverhältnisse. Hierzu muss ein Nachweis von zumindest einem zusätzlichen förderungsfähigen Arbeitsverhältnis mit einem **Mindestbeschäftigungsausmaß von 38,5 Wochenstunden** erbracht werden. Das entspricht einem Vollzeitäquivalent, das sich aus einem oder mehreren Arbeitsverhältnissen zusammensetzen kann, etwa aus zwei Teilzeitarbeitsverhältnissen mit einem Beschäftigungsausmaß von insgesamt 38,5 Wochenstunden. Für die Beurteilung, ob zusätzliche Arbeitsverhältnisse vorliegen, hat der Förderungswerber den Beschäftigtenstand unmittelbar vor Entstehung des ersten zu fördernden Arbeitsverhältnisses und zum Ende der vier vorausgegangenen Kalenderquartale zu erheben und anzugeben. Der höchste Beschäftigtenstand wird als Referenzgröße herangezogen. Das Vorliegen von förderungsfähigen Arbeitsverhältnissen sowie die Korrektheit der Beschäftigtenstände sind **von einem Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater zu bestätigen**.

## **Voraussetzungen für zusätzliche Arbeitsverhältnisse**

Bei den zusätzlichen Arbeitsverhältnissen muss es sich um ein vollversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis handeln. Das Arbeitsverhältnis muss der Kommunalsteuerpflicht sowie dem österreichischen Arbeits- und Sozialrecht unterliegen und zumindest vier Monate bestehen. Zusätzlich darf das Arbeitsverhältnis nicht anderweitig gefördert werden und muss mit ehemals arbeitslos gemeldeten Personen, Bildungsabgängern oder Jobwechslern besetzt werden. Das Arbeitsverhältnis muss dem aws **binnen 30 Kalendertagen** ab Anmeldung bei der Sozialversicherung nachgewiesen werden.

Anträge können **nur bis zur Ausschöpfung der zur Verfügung stehenden Mittel** eingebracht werden – es gilt das Prinzip „first come, first served“! Wir unterstützen Sie gerne bei der Antragstellung des Beschäftigungsbonus.

## **Register der wirtschaftlichen Eigentümer**

**Mit dem „Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz“ wurde die rechtliche Grundlage für das Register der wirtschaftlichen Eigentümer geschaffen. Das Register wird durch eine beim Finanzministerium eingerichtete Registerbehörde geführt, welche sich zur Führung des Registers der Statistik Austria bedienen wird.**





Im Unternehmensregister, das die **Daten des Firmenbuchs, des Vereinsregisters und des Ergänzungsregisters für sonstige Betroffene** enthält, ist bereits heute der Großteil der entsprechenden Daten bzw. Rechtsträger enthalten. Es handelt sich dabei zunächst um:

- ▣ Offene Gesellschaften
- ▣ Kommanditgesellschaften
- ▣ Aktiengesellschaften
- ▣ Gesellschaften mit beschränkter Haftung
- ▣ Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften
- ▣ Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit
- ▣ kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit
- ▣ Sparkassen
- ▣ Europäische wirtschaftliche Interessensvereinigungen
- ▣ Europäische Gesellschaften (SE)
- ▣ Europäische Genossenschaften (SCE)
- ▣ Privatstiftungen
- ▣ sonstige Rechtsträger, deren Eintragung im Firmenbuch vorgesehen ist
- ▣ Vereine

Noch keine vollständigen Daten sind im Unternehmensregister und im Ergänzungsregister für sonstige Betroffene über Stiftungen und Fonds, landesgesetzlich eingerichtete Stiftungen und Fonds, Trusts und trustähnliche Vereinbarungen enthalten. Diese werden im Zuge der Einrichtung des Registers in das Ergänzungsregister für sonstige Betroffene aufgenommen.

In Summe werden rund **350.000 Rechtsträger** in das Register eingetragen werden.

Der Ausgangspunkt der Feststellung des wirtschaftlichen Eigentümers ist die Definition des **wirtschaftlichen Eigentümers**, die an die entsprechende EU-Richtlinie angeglichen ist. Die Rechtsträger selbst trifft eine **Verpflichtung zur Feststellung und Überprüfung** ihrer wirtschaftlichen Eigentümer. Um die Erfüllung dieser Verpflichtung zu erleichtern, müssen die rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentümer die erforderlichen Dokumente und Informationen an den Rechtsträger **übermitteln**.

Die Meldung der Daten über die wirtschaftlichen Eigentümer an das Register erfolgt durch die Rechtsträger selbst **im elektronischen Weg über das Unternehmensserviceportal** des Bundes. Durch die Anmeldung beim Unternehmensserviceportal wird jeder Rechtsträger eindeutig identifiziert. Daneben besteht die Möglichkeit, die Meldung durch einen **berufsmäßigen Parteienvertreter** durchführen zu lassen. Während der Meldung erfolgt ein Abgleich der Meldedaten mit den jeweiligen Stammzahlenregistern, sodass inländische wirtschaftliche Eigentümer und oberste Rechtsträger nur gemeldet werden können, wenn

deren Daten auch in den entsprechenden Stammzahlenregistern (ZMR, Firmenbuch) enthalten sind. Bei wirtschaftlichen Eigentümern ohne gemeldeten Wohnsitz im Inland ist ein Kopie des Reisepasses über das Unternehmensserviceportal hochzuladen.

Um die Verwaltungslasten für die Rechtsträger gering zu halten, sind umfangreiche **Befreiungen von der Meldepflicht** vorgesehen:

- ▣ Offene Gesellschaften und Kommanditgesellschaften, wenn alle persönlich haftenden Gesellschafter natürliche Personen sind
- ▣ Gesellschaften mit beschränkter Haftung, wenn alle Gesellschafter natürliche Personen sind
- ▣ Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften
- ▣ Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit und Sparkassen
- ▣ Vereine gemäß Vereinsgesetz

Alle Befreiungen gelten nur dann, wenn nicht eine andere Person als die gesetzlich vermutete direkt oder indirekt Kontrolle auf die Geschäftsführung des Rechtsträgers ausübt. In solchen Fällen ist der Rechtsträger sehr wohl zu einer Meldung verpflichtet. In Summe können rund **290.000** der 350.000 **Rechtsträger von der Meldepflicht befreit** werden.

Die **Einsicht** in das Register wird für die Verpflichteten über das **Unternehmensserviceportal** ermöglicht, wobei die Applikation „wirtschaftliche Eigentümerregister“ für alle Verpflichteten weitestgehend automatisch freigeschaltet werden wird. Die Einsicht wird ausschließlich über amtssignierte Auszüge gewährt, wobei zwei verschiedene Auszüge zur Verfügung stehen: der **einfache Auszug** und der **erweiterte Auszug**. Die Besonderheit des erweiterten Auszugs liegt darin, dass dieser eine automatisationsunterstützte Darstellung aller bekannten Beteiligungsebenen und einen Vergleich der Meldedaten mit den automatisationsunterstützt errechneten Daten des Unternehmensregisters enthält.

Die Auszüge wurden so konzipiert, dass diese die für die Feststellung der wirtschaftlichen Eigentümer relevanten Informationen beinhalten und so die Erfüllung der Sorgfaltspflichten durch die Verpflichteten wesentlich erleichtern. Ein erweiterter Auszug aus dem Register kann darüber hinaus auch zur Überprüfung der wirtschaftlichen Eigentümer verwendet werden, wenn dieser vollständig ist, keine Faktoren für ein erhöhtes Risiko vorliegen und sich der Verpflichtete durch Rückfrage beim Kunden vergewissert hat, dass keine von dem Auszug abweichenden Kontrollverhältnisse oder Treuhandbeziehungen vorliegen.

## **Gewährleistung der Richtigkeit und Angemessenheit**

Ein wesentliches Element zur Gewährleistung der Richtigkeit und Angemessenheit der Daten ist die vorgesehene **optionale Rückmeldung der Verpflichteten** an das Register. Wenn ein Verpflichteter feststellt, dass eine andere natürliche Person im Register eingetragen ist, als



er im Rahmen seiner Sorgfaltspflichten festgestellt hat, dann kann er im elektronischen Weg an die Registerbehörde melden, dass der eingetragene wirtschaftliche Eigentümer nicht verifiziert werden konnte. Die Registerbehörde hat unter Angabe des Datums im Register einen **Vermerk zu setzen**, dass die Eintragung nicht verifiziert werden konnte. Der Rechtsträger wird darüber verständigt und aufgefordert seine Meldung zu überprüfen. Durch eine Meldung der wirtschaftlichen Eigentümer über das Unternehmensserviceportal kann der Rechtsträger den Vermerk ohne weiteres Verfahren beseitigen.

### **Einsicht in das Register**

Eine **öffentliche Einsicht** in das Register ist zum Schutz der datenschutzrechtlichen Interessen der wirtschaftlichen Eigentümer nicht vorgesehen. Unter engen Voraussetzungen kann bei Vorliegen eines berechtigten Interesses eine Einsicht durch die Registerbehörde gewährt werden. Die Einsicht wird durch einen amtsignierten Auszug gewährt, der das von der EU-Richtlinie 2015/849 vorgegebene Mindestmaß an Daten enthält.

Die **behördliche Einsicht** in das Register wird jeweils in dem Ausmaß gewährt, das für die Erfüllung der Aufgaben der jeweiligen Behörde erforderlich ist. Die Einsicht der Behörden wird über das Portal Austria gewährleistet. Für die Behörden wird neben der Setzung von Vermerken auch die Möglichkeit zur behördlichen Meldung der wirtschaftlichen Eigentümer eines Rechtsträgers vorgesehen.

Zum Schutz der datenschutzrechtlichen Rechte der Betroffenen werden alle Daten über Abfragen und Auszüge aufgezeichnet. Verpflichtete sind berechtigt, Abfragen im Rahmen ihrer Sorgfaltspflichten vorzunehmen. Zudem kann jeder bei der Registerbehörde eine Aufstellung der über ihn im Register gespeicherten Daten erhalten.

### **Sanktionen und Nutzungsentgelt**

Zur Umsetzung der Verpflichtungen werden auch geeignete Sanktionen vorgesehen. Wenn ein Rechtsträger eine Meldung nicht oder nicht ordnungsgemäß erstattet, dann kann die örtlich zuständige Abgabenbehörde eine **Zwangsstrafe** androhen. Wird die Meldung innerhalb der gesetzten Frist nicht erstattet, dann wird die Zwangsstrafe verhängt. Vorsätzliche Verletzungen der Meldepflichten, beispielweise durch die Abgabe einer falschen Meldung, werden als Finanzordnungswidrigkeit mit einem **Strafrahmen von bis zu € 200.000** geahndet.

Zur Bedeckung der durch das Register entstehenden Verwaltungsaufwendungen wird der Finanzminister mit Verordnung ein kostendeckendes Nutzungsentgelt festlegen. Das Nutzungsentgelt kann entweder **für jeden Auszug einzeln oder pauschal** entrichtet werden. Das pauschale Nutzungsentgelt kann in verschiedenen Stufen vorgesehen werden, die jeweils zu einer gewissen Anzahl von Abfragen berechtigen, bspw. Stufe I (< 50), Stufe II (< 500) und Stufe III (unbeschränkt).

## EU-Datenschutz-Grundverordnung

Das bürokratische Ungeheuer des Jahres 2018 wird wohl die Implementierung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), welche ab dem 25.5.2018 in Geltung tritt.



Ab diesem Zeitpunkt entfällt zwar die Verpflichtung zur Erstattung von Datenverarbeitungsregister (DVR-)Meldungen an die Datenschutzbehörde, jedoch obliegt es einem datenschutzrechtlichen Auftraggeber (künftig: „dem für die Verarbeitung Verantwortlichen“) unter gewissen genannten Voraussetzungen die **eigenen Datenanwendungen in einem eigenen Verzeichnis zu verwalten**, sowie in bestimmten Fällen sogenannte **Datenschutz-Folgeabschätzungen zur Beurteilung der Rechtmäßigkeit von bestimmten Datenverwendungen** durchzuführen.

Die Bestimmungen der DSGVO gelten **für jedes Unternehmen, das in irgendeiner Weise personenbezogene Daten verarbeitet** (z.B. eine Kundendatei führt, Rechnungen ausstellt, Lieferantendaten speichert). Damit kommen wesentliche Neuerungen auf Unternehmen zu. DVR-Meldungen, welche vor Gültigkeit der EU-Datenschutz-Grundverordnung bei der Datenschutzbehörde eingebracht werden, entbinden den für die Verarbeitung Verantwortlichen künftig nicht von der Verpflichtung zum Führen einer Liste seiner Datenanwendungen („Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten“).





## Datenschutz-Folgenabschätzung

Für bereits existierende Verarbeitungsvorgänge (Datenanwendungen) ist keine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen, wenn diese Verarbeitungsvorgänge durch die Datenschutzbehörde bereits zu einem früheren Zeitpunkt im Zuge einer DVR-Registrierung im Rahmen eines Vorabkontrollverfahrens genehmigt wurden. Bei der automatischen Registrierung über DVR-Online oder in Fällen, in denen die Datenschutzbehörde eine Datenanwendung registriert hat, jedoch kein Fall der Vorabkontrolle vorgelegen ist – das betrifft nichtvorabkontrollpflichtige Meldungen vor dem 1.9.2012 –, kommt dies hingegen nicht in Betracht.

Kommt es jedoch zu einer **Änderung bestehender Verarbeitungsvorgänge**, ist sehr wohl eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen, wenn die Voraussetzungen hierfür zutreffen.

Generell wird empfohlen, **bereits existierende Datenverarbeitungsvorgänge einer regelmäßigen Evaluierung** zu unterziehen, ob sich Voraussetzungen geändert haben. Bejahendenfalls wäre – bei Vorliegen aller Voraussetzungen – eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen. Überdies wird empfohlen, auch zu **dokumentieren**, aus welchen Gründen keine Datenschutz-Folgenabschätzung durchgeführt wurde.

Das Datenverarbeitungsregister wird ab dem Inkrafttretenszeitpunkt bis zum 31.12.2019 zu Archivzwecken fortgeführt werden. Um dem Meldepflichtigen die Möglichkeit zu bieten, seine vorhandenen DVR-Meldungen zu sichern, ist es ab sofort möglich, in der Internet-Applikation DVR-ONLINE elektronisch verfügbare Meldungsinhalte sowohl als PDF-Dokumente als auch als XML-Dateien zu exportieren. Hierfür wurden im DVR-ONLINE-Meldebereich des Meldenden entsprechende Funktionen eingefügt.

In jedem Fall ist **dringend zu empfehlen**, sich als Unternehmer mit der DSGVO auseinanderzusetzen und die entsprechenden Maßnahmen im eigenen Unternehmen umsetzen. Wertvolle (erste) Hilfestellung bieten **verschiedene Checklisten**, welche sich etwa auf der Homepage der Wirtschaftskammer ([www.wko.at](http://www.wko.at)) herunterladen lassen. Diese Checklisten geben eine gute Vorstellung davon, welchen Fragen Sie sich als betroffener Unternehmer im Einzelnen hier zu stellen haben.

Die Datenschutz-Grundverordnung wurde schon als „Datenschutz-Keule mit vielen kostenintensiven Detailbestimmungen für die Unternehmen“ bezeichnet – nicht zu Unrecht. Nicht ratsam ist es aber, die neuen Bestimmungen zu negieren. Im Extremfall können **Geldstrafen bis zu € 20 Millionen (!) über säumige bzw. zuwiderhandelnde Unternehmen verhängt** werden.

## Vereinfachte Einpersonen-GmbH-Gründung ab 2018

Ab 2018 kann eine Einpersonen-GmbH direkt beim kontoführenden Kreditinstitut gegründet werden. Das ist eine GmbH, deren einziger Gesellschafter eine natürliche Person ist, welche zugleich als einziger Geschäftsführer fungiert.



Die Gründung einer solchen Einpersonen-GmbH mit einem **Stammkapital von € 35.000** soll auch ohne Beiziehung eines Notars möglich sein, wodurch die diesbezüglichen Kosten gespart werden können.

Soll die Gründung ohne Notar erfolgen, hat der Gesellschafter und Geschäftsführer mindestens die Hälfte des gesetzlich geforderten Stammkapitals, also € 17.500, auf ein Bankkonto einzuzahlen. Alternativ kann die **Gründungsprivilegierung** in Anspruch genommen werden, wodurch sich der einzuzahlende Betrag auf € 5.000 und das eingetragene Stammkapital auf € 10.000 (für die ersten 10 Jahre) reduziert.

Das Kreditinstitut hat dann die Identität des Gesellschafter-Geschäftsführers der neu gegründeten GmbH durch persönliche Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises festzustellen und zu überprüfen. Im Anschluss übermittelt das Kreditinstitut die Bankbestätigung über die Kapitaleinzahlung, eine Kopie des Lichtbildausweises sowie die Musterzeichnung (Unterschrift vor dem Bankbeamten) auf elektronischem Weg an das Firmenbuch.



## Gesellschaftsvertrag

Bei dieser neuartigen Gründungsform der Einpersonen-GmbH beschränkt sich der Gesellschaftsvertrag (= Erklärung über die Errichtung der Gesellschaft) neben dem gesetzlichen Mindestinhalt auf die Bestellung des Geschäftsführers sowie auf Regelungen über den Ersatz der Gründungskosten (bis zu maximal € 500), über die Gründungsprivilegierung (sofern diese in Anspruch genommen wird) und über die Verteilung des Bilanzgewinns.

Im Gesellschaftsvertrag müssen die **Gründungskosten** (also die tatsächlichen Ausgaben im Zusammenhang mit der Gründung) festgehalten werden, damit der Gesellschafter diese Kosten von der Gesellschaft ersetzt bekommt. Weiters muss der Gesellschaftsvertrag eine besondere Beschlussfassung für die Verteilung des Bilanzgewinns vorsehen, sofern der Bilanzgewinn nicht jedes Jahr zur Gänze ausgeschüttet werden soll.

Diese Möglichkeit der vereinfachten GmbH-Gründung tritt erst ab 1.1.2018 in Kraft und ist vorerst auf zwei Jahre (bis 31.12.2020) **zeitlich befristet**.

Alternativ kann wie bisher die Gründung mit einem Notar durchgeführt werden. Auch bei dieser Variante ergeben sich durch das Deregulierungsgesetz Erleichterungen. Die Einzahlung der Stammeinlage kann ab 1.1.2018 auf ein Anderkonto des Notars erfolgen, weshalb der vollständige Gründungsakt direkt beim Notar durchgeführt werden kann und somit nicht ein zusätzlicher Termin bei der Bank erforderlich ist.

Darüber hinaus wurde das Notariatstarifgesetz geändert, sodass für bestimmte Notariats-handlungen geringere Tarife zur Anwendung gelangen.

## Zinsenloses Arbeitgeberdarlehen

Gewährt ein Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer ein zinsloses Darlehen, so hat der Arbeitnehmer dafür einen **Sachbezug in Höhe der Zinersparnis** zu versteuern. Der Zinssatz für die Berechnung dieses Sachbezugswertes wird vom Finanzministerium mittels Verordnung festgelegt und beträgt für das Jahr 2018 **0,50 %**. Bisher betrug dieser Wert 1,00 % – somit ist die zinslose Überlassung von Darlehen an Arbeitnehmer nochmals **günstiger geworden**.

## DB-Senkung ab 1.1.2018

Aufgrund einer 2015 bereits beschlossenen Gesetzesänderung wird 2018 der Dienstgeberbeitrag zum Familienlasten-Ausgleichsfonds (DB) weiter gesenkt. Nachdem dieser im Jahr 2017 von zuvor 4,5 % auf 4,1 % gesenkt wurde, beträgt der DB ab 1.1.2018 nur mehr 3,9 % der Beitragsgrundlage.

## Mitarbeiterbeteiligung – Erweiterung ab 2018

Die Regelungen des Mitarbeiterbeteiligungsstiftungsgesetzes treten mit 1.1.2018 in Kraft. Sie sollen die Rahmenbedingungen für betriebliche Privatstiftungen und die gesetzliche Verankerung einer Mitarbeiterbeteiligungsstiftung neu strukturieren.



### Einführung einer Mitarbeiterbeteiligungsstiftung

Wesentlicher Punkt des Gesetzes ist die Einführung einer neuen Form der betrieblichen Privatstiftung, der Mitarbeiterbeteiligungsstiftung. Ziel der neuen Mitarbeiterbeteiligungsstiftung ist die **Bildung von Kernaktionären**, um feindliche Übernahmen zu vermeiden, sowie die Sicherung von Arbeitsplätzen und damit auch des Standorts.

Um in den Genuss der entsprechenden Vorteile zu kommen, dürfen Mitarbeiterbeteiligungsstiftungen **ausschließlich den folgenden Zwecken dienen**:

- ▣ Unentgeltliche oder verbilligte Abgabe von Aktien an Arbeitgebergesellschaften
- ▣ an die Arbeitnehmer als Begünstigte der Stiftung
- ▣ treuhändige Verwahrung und Verwaltung dieser Aktien für die Begünstigten
- ▣ einheitliche Ausübung der Stimmrechte
- ▣ Erwerb und vorübergehendes Halten von Aktien an Arbeitgebergesellschaften über einen mehrjährigen Zeitraum bis zu einem Anteil von 10 % der Stimmrechte zum Zweck der unentgeltlichen oder verbilligten Abgabe an die Begünstigten, wobei die Abgabe planmäßig erfolgen muss



Stifter sind primär die Arbeitgebergesellschaften, aber auch **innerbetrieblich bestehende gesetzliche Arbeitnehmervertretungen**. Begünstigte können grundsätzlich nur Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen derselben sein. Für die Anerkennung als Mitarbeiterbeteiligungsstiftung **müssen die Arbeitnehmervertreter zustimmen**.

### **Steuerliche Behandlung auf Ebene des Unternehmens und auf Ebene der Stiftung**

Zuwendungen des Stifters können als Betriebsausgaben abgesetzt werden, soweit es sich dabei um

- ▣ eigene Aktien oder um Aktien an Arbeitgebergesellschaften (etwa auch verbundener Konzernunternehmen), oder
- ▣ den für die Anschaffung solcher Aktien notwendigen Geldbetrag, oder
- ▣ den für die Abdeckung der Gründungsaufwendungen und der laufenden Aufwendungen der Privatstiftung notwendigen Geldbetrag, oder
- ▣ den für die Abdeckung der Aufwendungen für die treuhändige Verwahrung und Verwaltung der Aktien der Begünstigten notwendigen Geldbetrag handelt.

Eine Ausnahme besteht für Aktien, die nicht im selben Kalenderjahr an Arbeitnehmer steuerbegünstigt weitergegeben werden.

Auf Ebene der Mitarbeiterbeteiligungsstiftung unterliegen die **Zuwendungen weder der Körperschaftsteuer noch der Stiftungseinkommensteuer**.

### **Neue Befreiungsbestimmung für Arbeitnehmer und deren Angehörige**

Eine neue Steuerbegünstigung wurde im Zusammenhang mit Mitarbeiteraktien ins Einkommensteuergesetz integriert. Der Vorteil aus der unentgeltlichen oder verbilligten Abgabe von Aktien durch Arbeitnehmergesellschaften selbst bzw. durch die Mitarbeiterbeteiligungsstiftung ist **bis zu einem Betrag von € 4.500 jährlich pro Dienstverhältnis** bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen **steuerfrei**.

Von der Steuer befreit ist in diesem Zusammenhang auch der Vorteil aus der unentgeltlichen oder verbilligten treuhändigen Verwahrung und Verwaltung der Aktien durch die Mitarbeiterbeteiligungsstiftungen.

Die Dividenden aus den treuhändig verwalteten Aktien stellen bei den Mitarbeitern steuerpflichtige Kapitalerträge dar.

### **Inkrafttreten**

Die Regelungen betreffend die neue Befreiungsbestimmung sind erstmals bei der Veranlagung 2018 bzw. für Lohnzahlungszeiträume **ab 1.1.2018** anzuwenden. Die Errichtung von Mitarbeiterbeteiligungsstiftungen wird ab 1.1.2018 möglich sein.

## Anpassung der Vorauszahlungen bei Ertragsteuer und SVA

Wenn ersichtlich ist, dass die Vorauszahlungen höher als die tatsächlich zu entrichtende Einkommen- bzw. Körperschaftsteuerschuld sein werden, sollte ein Antrag auf Herabsetzung der Vorauszahlung gestellt werden.



Im Antrag auf Herabsetzung der Vorauszahlung muss die voraussichtliche Höhe der Besteuerungsgrundlage für das laufende Jahr, aufgrund der sich eine reduzierte Einkommen- oder Körperschaftsteuer ergibt, mithilfe geeigneter Unterlagen bzw. Berechnungen glaubhaft gemacht werden. Das kann etwa durch Vorlage einer Zwischenbilanz, einer Aufstellung über die Umsatzentwicklungen oder durch den Nachweis über den Ausfall von Forderungen geschehen.

Wer schnell handelt, hat den **Liquiditätsvorteil** auf seiner Seite; überdies ist zu beachten, dass Herabsetzungsanträge für das laufende Jahr nur bis zum 30. September des jeweiligen Jahres gestellt werden können.

Bitte beachten Sie, dass auch die vorläufigen **Beiträge zur SVA** der gewerblichen Wirtschaft auf Basis einer solchen Einkommensprognose **herabgesetzt werden können**. Dies betrifft jedoch nicht allfällig vorgeschriebene Teilbeträge aus der Berichtigung von SVA-Beiträgen der Vorjahre.

Bei der Erstellung einer Planungsrechnung zum Nachweis der voraussichtlichen Höhe der Besteuerungsgrundlage für das laufende Jahr beraten wir Sie gerne.





# Neuerungen im Gewerberecht

Nach einigem Tauziehen wurden einige Änderungen im Bereich des Gewerberechtes beschlossen, die bereits in Geltung sind. Die wichtigsten Bereiche sollen im Folgenden kurz vorgestellt werden:



## Ausweitung der Nebenrechte

Als Nebenrechte bezeichnet man das Anrecht eines Gewerbetreibenden, zusätzlich zu seinem eigenen Gewerbe in gewissem Umfang Leistungen, die eigentlich eine andere Gewerbeberechtigung erfordern, im Rahmen der Hauptleistungserstellung anzubieten.

Ohne zusätzliche Gewerbeberechtigung kann nach der Reform ein Gewerbetreibender nun mehr Tätigkeiten aus anderen Gewerben durchführen, sofern diese die eigene Tätigkeit wirtschaftlich sinnvoll ergänzen. Allerdings sind Nebentätigkeiten nicht grenzenlos möglich – konkret gibt es zwei verschiedene Beschränkungen, je nachdem ob die Nebentätigkeit ein freies oder ein reglementiertes Gewerbe umfasst:

Die Bemessungsgrundlage bei der ergänzenden Ausübung von freien Gewerben ist der in einem Wirtschaftsjahr erzielte Gesamtumsatz. Die **ergänzenden Leistungen dürfen insgesamt bis zu 30 %** des im Wirtschaftsjahr vom Gewerbetreibenden erzielten **Gesamtumsatzes** betragen.

Die Bemessungsgrundlage für die ergänzende Ausübung von reglementierten Gewerben ist hingegen der konkrete, einzelne Auftrag. Die ergänzenden Leistungen aus reglementierten Gewerben dürfen maximal 15 % der gesamten (konkreten) Leistung ausmachen. Die 15 %

können beispielsweise am Umsatz, Auftragswert oder am Zeitaufwand bemessen werden. Es wurden bewusst keine Bewertungsregeln dafür geschaffen, in welchen Maßeinheiten die jeweiligen Tätigkeiten ausgedrückt werden müssen.

Insgesamt darf die ergänzende Ausübung freier und reglementierter Gewerbe zusammen die Grenze von 30 % des Jahresumsatzes nicht überschreiten.

## **Digitale Gewerbelizenz sowie Gebührenbefreiung**

**Ab 1.5.2018** wird zudem die digitale Gewerbelizenz geschaffen. Sie begründet künftig das Anrecht zur **Ausübung von gewerbsmäßigen Tätigkeiten in ihrer Gesamtheit**. Für die Ausübung eines (weiteren) freien Gewerbes muss dieses nur mehr formfrei gemeldet werden und begründet künftig kaum mehr eine Mehrfachmitgliedschaft bei der Wirtschaftskammer. Nur wenn mehr als 30 % der Umsätze durch eine gewerbefremde Tätigkeit erzielt werden ist eine weitere Meldung – und damit eine Doppel- oder Mehrfachmitgliedschaft – bei der Wirtschaftskammer erforderlich.

Generell **gebührenfrei** werden sämtliche behördliche **Anträge und Eingaben in Gewerbeschein- und Betriebsanlagensachen**. Damit werden die Gewerbetreibenden zumindest von diesen oft mehrfach redundanten Ausgaben entlastet.

Ab 1.5.2018 entfallen außerdem die Gebühren für die Erstellung von Auszügen aus dem Gewerbeinformationssystem Austria (GISA).

## **Freigabe der bisherigen Teilgewerbe**

In der bisherigen Gewerbeordnung gab es 21 reglementierte „Teilgewerbe“ – also eingeschränkte Befugnisse über die Ausübung eines bestimmten Teilbereiches eines an sich reglementierten Gewerbes. Von diesen 21 Teilgewerben werden 19 abgeschafft und zu freien Gewerben.

Lediglich die ehemaligen Teilgewerbe „Erdbau“ sowie „Betonbohren und -schneiden“ werden wieder in das reglementierte Baugewerbe rückintegriert.



# Sozialversicherung



## Elektronische monatliche Beitragsgrundlagenmeldung

**Eines der umfangreichsten Modernisierungsprojekte der Sozialversicherung geht in die Pilotphase. Diese wird ab 1.1.2018 an Stelle der geplanten flächendeckenden Einführung auf Beschluss des Nationalrates begonnen.**

Nach mehrjährigen Vorbereitungsarbeiten innerhalb der Sozialversicherung, gemeinsam mit den am österreichischen Markt tätigen Anbietern von Lohnverrechnungssoftware und ausgewählten Dienstgebern, startet am 1.1.2018 die elektronische monatliche Beitragsgrundlagenmeldung (kurz mBGM).

Dadurch soll allen Lohnsoftwareherstellern die Möglichkeit gegeben werden, ihre Produkte im Laufe des Jahres 2018 unter „Vorproduktions“-Bedingungen schrittweise an die neuen Meldeprozesse heranzuführen. Die Tests der Lohnsoftwarehersteller sollen ebenfalls ausgewählte Dienstgeber berücksichtigen, um damit das Feedback von Endbenutzern unter realen Bedingungen einzuholen. Im Lauf des Jahres 2018 wird auch das **SV-Clearingsystem** in Betrieb genommen, um den Lohnsoftwareherstellern einen sanften Einstieg in das neue elektronische SV-Clearing zu geben.

Der Gesetzgeber hat mit dieser Vorgangsweise nunmehr sicherzustellen versucht, dass ein rechtsgültiger genereller und erfolgreicher Beginn der monatlichen Beitragsgrundlagenmeldungen der Dienstgeber an die Sozialversicherung **mit 1.1.2019 möglich ist.**

### **Was bedeutet mBGM?**

Dienstgeber haben ab 2019 auf Basis der im Lohnkonto enthaltenen Daten für jeden einzelnen Dienstnehmer jeden Monat die Meldung der Beitragsgrundlagen sowie der davon zu entrichtenden Sozialversicherungsbeiträge, Umlagen, Fondsbeiträge und Beiträge zur betrieblichen Mitarbeitervorsorge durchzuführen.

Das Beitragssystem beruht heute auf einer jährlichen versichertenbezogenen Meldung der Beitragsgrundlagen durch den Dienstgeber nach Ablauf eines Kalenderjahres und einer monatlichen aufsummierten Meldung der Beitragsgrundlagen für den Betrieb selbst. Dieses duale Systemdesign bedeutet, dass unterjährig zwar die Beitragsabfuhr und Leistungszuerkennung problemlos möglich ist, der Sozialversicherung allerdings keine Zuordnung der Beitragsgrundlage sowie eines bestimmten monatlichen Beitrages zu einem Versicherten möglich ist.

In den letzten fünfundzwanzig Jahren wurden zunehmend auch sozialpolitische Maßnahmen über das Beitragssystem abgewickelt (wie etwa der Entfall des Beitrages zur Arbeitslosenversicherung bei geringem Einkommen). Dies führte in der Folge dazu, dass die Verständlichkeit und Klarheit, die früher herrschte, verloren ging und die **Wartungserfordernisse für alle am Lohnverrechnungsprozess Beteiligten deutlich angestiegen** sind.



## Neues Tarifsystem und elektronisches SV-Clearingverfahren

Nach dem Meldepflicht-Änderungsgesetz wird die monatliche Beitragsgrundlagenmeldung auf elektronischem Weg stichtagsgemäß bei allen in Betracht kommenden Sozialversicherungsträgern und bei allen Dienstgebern eingeführt. Das bedeutet, dass **ab diesem Stichtag von allen Dienstgebern die Beitragsgrundlagen für alle bei ihnen beschäftigten Dienstnehmer monatlich auf elektronischem Weg zu melden sind**, wobei sowohl ein neues Tarifsystem (und damit auch neue Lohngruppen) als auch ein elektronisches SV-Clearingverfahren eingeführt werden.

Die Umstellung auf die mBGM wird nicht nur innerhalb der Sozialversicherung vollzogen, sondern trifft vor allem auch alle Hersteller von Lohnsoftwareprodukten und **sämtliche Dienstgeber und deren Lohnverrechner**.

Die ursprüngliche Rechtslage sah eine Gesamtumstellung aller Dienstgeber, Lohnsoftwarehersteller und Sozialversicherungsträger vollinhaltlich (Clearingsystem und Tarifsystem) auf einmal zum 1.1.2018 vor. Aufgrund des bedeutenden Umstellungsrisikos hat man sich nun für die Vorgangsweise mit vorheriger Pilotphase entschieden.

## Krankengeld für Selbständige

Das Krankengeld für Selbständige wird statt wie bisher ab dem 43. Tag der Erkrankung ab 1.7.2018 bereits **ab dem 4. Tag rückwirkend ausbezahlt**. Voraussetzung ist wie derzeit eine Krankenstandsdauer von mindestens 43 Tagen.

## Zuordnung zur Sozialversicherung per Bescheid

**Mit einem neuen Verfahren kann die Zuordnung zum jeweiligen Sozialversicherungsträger bereits zu Beginn der Tätigkeit verbindlich festgestellt werden. Überraschende Umqualifizierungen selbständiger Vertragsverhältnisse zu Dienstverhältnissen im Rahmen von Lohnabgabenprüfungen sollten damit Vergangenheit sein.**

Mit Einlangen der Versicherungserklärung prüft die SVA (Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft) mittels Fragebogen, ob bei Aufnahme der Erwerbstätigkeit von „Neuen Selbständigen“, bestimmten freien Gewerbetreibenden bzw. bei bäuerlichen Tätigkeiten eine Pflichtversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) oder nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG) bzw. dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG) vorliegt.

Durch ein **gemeinsames Feststellungsverfahren** von SVA und Gebietskrankenkasse (GKK) werden der Sachverhalt sowie die Ergebnisse abgestimmt. Abhängig vom Ergebnis der Überprüfung ergeht ein Bescheid der SVA oder der GKK.

## Versicherungszuordnung auf Antrag

Daneben besteht nun auch die Möglichkeit, dass GSVG-Versicherte oder ihr Auftraggeber die bereits bestehende Pflichtversicherung durch die SVA oder GKK auf Richtigkeit prüfen lassen.

Der darauf ergangene Feststellungsbescheid über die sozialversicherungsrechtliche Zuordnung bindet einerseits die Versicherungsträger, andererseits gilt diese Bindung auch für die **Zuordnung** zu selbständigen oder unselbständigen **Einkünften nach dem Einkommensteuergesetz**.

Eine Neuordnung kann nur dann vorgenommen werden, wenn eine Änderung des für die Zuordnung maßgeblichen Sachverhalts eintritt.

## Neuzuordnungsprüfung

Neu ist auch, dass es bei einer rückwirkenden Umqualifizierung eines „Scheinselbständigen“ in einen Dienstnehmer zu einer **beitragsrechtlichen Rückabwicklung** kommt. Nach bisheriger Rechtslage musste der Dienstgeber die Sozialversicherungsbeiträge nachträglich abführen. Nunmehr kommt es zu einer Anrechnung von Beiträgen und bisher durch den Dienstnehmer an die SVA geleistete Beiträge werden direkt an die GKK überwiesen.

# SV-Werte 2018

| in €  | Werte 2018       | Werte 2017 |
|---|------------------|------------|
| Geringfügigkeitsgrenze <b>monatlich</b>   | <b>438,05</b>    | 425,70     |
| Grenzwert für Pauschbetrag (Dienstgeberabgabe – DAG)                                    | <b>657,08</b>    | 638,55     |
| Höchstbeitragsgrundlage <b>täglich</b>  | <b>171,00</b>    | 166,00     |
| Höchstbeitragsgrundlage <b>monatlich</b>  | <b>5.130,00</b>  | 4.980,00   |
| Höchstbeitragsgrundlage <b>jährlich</b><br>für Sonderzahlungen (für echte und freie DN) | <b>10.260,00</b> | 9.960,00   |
| Höchstbeitragsgrundlage <b>monatlich</b><br>für freie Dienstnehmer ohne Sonderzahlung   | <b>5.985,00</b>  | 5.810,00   |
| Auflösungsabgabe  | <b>128,00</b>    | 124,00     |

Im Vergleich zum Vorjahr wurden die Höchstbemessungsgrundlagen im Rahmen der Aufwertungszahl für 2018 von 1,029 valorisiert.





# Was noch wichtig ist ...



## Entfall der Mietvertragsgebühr für Wohnungen

Mit sofortiger Wirkung wurde am 12.10.2017 der Wegfall der Mietvertragsgebühr für die **Vermietung von Wohnräumen** vom Parlament beschlossen. Die Abschaffung wurde mit der Publikation des Gesetzesbeschlusses im Bundesgesetzblatt wirksam und ist daher mit Vorliegen dieser Broschüre bereits in Kraft.

**Unverändert bleiben allerdings die Gebühren für die Vermietung von Geschäftsräumlichkeiten sowie von Garagen- und Stellplätzen.**

## Reduktion der Flugabgabe

Seit 1.1.2011 gibt es die Flugabgabe in Österreich. Sie beträgt für in Österreich abfliegende Passagiere – sofern keine Befreiung von der Abgabepflicht besteht (etwa **für Passagiere unter zwei Jahren ohne eigenen Sitz, die Crew, bestimmte Zwischenlandungen, etc.**) – je Passagier für Abflüge mit einem Zielflughafen im Bereich der Kurzstrecke € 7, der Mittelstrecke € 15 und der Langstrecke € 35. Ab 1.1.2018 wird die Flugabgabe je Passagier für Abflüge mit einem Zielflughafen innerhalb der **Kurzstrecke auf € 3,50**, der **Mittelstrecke auf € 7,50** und der **Langstrecke auf € 17,50** halbiert. Flugtickets **können somit billiger** werden.





# Bausparprämie ab 2018

Ebenfalls im Erlasswege wird die Bausparprämie festgesetzt. Sie beträgt für das Jahr 2018 weiterhin 1,5 % der prämienbegünstigt geleisteten Bausparbeträge.

## Echtzeitüberweisungen bei Banken

**2018 können viele Bankkunden in Österreich schneller als bisher Überweisungen tätigen. Bei sogenannten Echtzeitüberweisungen (Instant Payment) soll das Geld binnen weniger Sekunden einem anderen Konto gutgeschrieben werden.**

Erste Institute werden 2018 beginnen, ihre Überweisungen entsprechend umzustellen. Längerfristig wird die **Überweisung in Sekundenschnelle** wohl der allgemeine Standard werden. Allerdings dürfte es noch einige Jahre dauern, bis das so weit ist. Die **Umstellung** auf die Echtzeitüberweisungen erfolgt von den Banken **freiwillig**. Auf EU-Ebene werden zwar die regulatorischen Hintergründe festgelegt, eine Verpflichtung gibt es jedoch nicht. **So müssen Banken eine Überweisung weiterhin nur bis zum nächsten Werktag** abwickeln.

Online-Dienste wie PayPal haben den Banken zu schaffen gemacht. Mit der Möglichkeit zur Echtzeitüberweisung wollen sie nun dagegen halten. Private Autoverkäufe, die bislang der Sicherheit wegen bar abgewickelt wurden, könnten dann etwa im Echtzeitaussch „Ware gegen Geld“ abgewickelt werden. Auch der Handel ist natürlich daran interessiert, verlässlich das Geld auf seinem Konto zu wissen, wenn er eine Ware abgibt.

## Kryptowährungen – Ein kompakter Überblick

**Kaum ein Technologie- und Rechtsbereich übt derzeit eine größere Faszination aus und birgt größere Chancen – aber auch Risiken – als Bitcoins und andere so genannte „Kryptowährungen“.**

Erstmals seit Jahrhunderten wird damit das staatliche oder zumindest obrigkeitliche Geldschöpfungsmonopol ernsthaft und nachhaltig in Frage gestellt. Fraglich ist vielfach jedoch, wie mit diesen Kryptowährungen im betrieblichen, aber auch im privaten Bereich umzugehen ist. Dazu hat das Finanzministerium aber bereits erste Aussagen getätigt:

Kryptowährungen wie Bitcoins sind derzeit **nicht als offizielle Währung anerkannt**. Sie stellen auch keine Finanzinstrumente dar. Es handelt sich dabei um sonstige (unkörperliche) Wirtschaftsgüter. Diese unkörperlichen Wirtschaftsgüter gelten als nicht abnutzbar und können daher auch nicht laufend abgeschrieben werden.

## Kryptowährungen im Betriebsvermögen

Werden Kryptowährungen im Betriebsvermögen gehalten, sind die maßgeblichen Bewertungsvorschriften des Einkommensteuergesetzes bzw. bei unternehmensrechtlich buchführungspflichtigen Unternehmen zusätzlich jene des Unternehmensgesetzbuches zu beachten.

Dabei ist – wie bei unkörperlichen Gegenständen des Finanzanlagevermögens – aufgrund der unternehmenstypischen Funktion eine **Zuordnung zum Anlage- oder Umlaufvermögen** zu treffen. Die dokumentierte Absicht, die Gegenstände langfristig zu behalten, wird für die Zuordnung zum Anlagevermögen ausschlaggebend sein. Ansonsten liegt Umlaufvermögen vor.

Somit können sich unter Umständen aus den jährlich vorzunehmenden Bewertungen steuerlich wirksame Abwertungen, aber auch Zuschreibungen ergeben. Bei einem Unternehmer, der die Bitcoins an der „Börse“ kauft und dort auch wieder in Euro bzw. eine andere virtuelle Währung umtauscht, können **Kursgewinne bzw. -verluste** entstehen, die im Rahmen der Gewinnermittlung zu berücksichtigen sind. Maßgebend ist der aktuelle Tageswert.

### Ertragsteuerliche Behandlung

Hinsichtlich der ertragsteuerlichen Erfassung sind Kryptowährungen wie sonstige betriebliche Wirtschaftsgüter zu behandeln und daraus resultierende Einkünfte somit zum Tarif zu erfassen. Werden Kryptowährungen jedoch zinstragend veranlagt, stellen sie Kapitalvermögen dar.

Realisierte Wertänderungen von **zinsbringend veranlagten Kryptowährungen** unterliegen nach Ansicht des Finanzministeriums grundsätzlich dem **Sondersteuersatz von 27,5 %**. Eine zinstragende Veranlagung findet statt, indem Kryptowährungen an andere Marktteilnehmer (private Personen oder auf Handel mit Kryptowährungen spezialisierte Unternehmen) verliehen werden.

### Gewerbliche Einkünfterzielung mit Kryptowährungen

Werden Kryptowährungen geschaffen („Mining“), liegt eine gewerbliche Tätigkeit vor, die entsprechende steuerliche Konsequenzen nach sich zieht. Die Schaffung der Kryptowährung wird somit nicht anders behandelt als die Herstellung sonstiger Wirtschaftsgüter.

Ebenso verhält es sich mit dem Betreiben einer **Online-Börse für Kryptowährungen**, bei der diese gegen andere Kryptowährungen oder gegen reale Währungen getauscht („an- und verkauft“) werden können.

Auch das Betreiben eines **Kryptowährung-Geldautomaten**, bei dem man mit Bargeld Kryptowährungen beziehen kann, ist als eine **gewerbliche Tätigkeit** anzusehen. All diese gewerbliche Tätigkeiten ziehen daher die entsprechenden steuerlichen Konsequenzen nach sich.



## Kryptowährungen im Privatvermögen

Die ertragsteuerliche Behandlung von Kryptowährungen im Privatvermögen ist davon abhängig, ob diese zinstragend veranlagt werden.

Liegt eine zinstragende Veranlagung vor, stellen die Kryptowährungen Wirtschaftsgüter dar. Realisierte Wertänderungen unterliegen in diesem Fall dem **Sondersteuersatz von 27,5 %**. Werden die Einkünfte aus der Veräußerung von Bitcoins als Kapitaleinkünfte angesehen, ist der „gleitende Durchschnittspreis“ als Bestandsbewertung anzusetzen.

Erfolgt hingegen keine zinstragende Veranlagung, sind Kryptowährungen **als Spekulationsgeschäft dann steuerrelevant**, wenn der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung **nicht mehr als ein Jahr** beträgt.

Der **Handel** zwischen Kryptowährungen ist ebenso wie der Eintausch von virtuellen Währungen gegen Euro als **Tauschvorgang** anzusehen. Beim Tausch von Wirtschaftsgütern liegen jeweils eine Anschaffung und eine Veräußerung vor. Als Veräußerungspreis (des hingegabenen Wirtschaftsgutes) sowie als Anschaffungskosten (des erworbenen Wirtschaftsgutes) ist dabei der **Verkehrswert** des jeweils hingegabenen Wirtschaftsgutes anzusehen.

### **Kryptowährung im virtual wallet**

Wird in einem „virtual wallet“ eine Kryptowährung gehalten, welche zu unterschiedlichen Zeitpunkten sowie zu unterschiedlichen Tageskursen angeschafft wurde, ist im Falle eines Tausches („Verkauf“) für das Vorliegen eines Spekulationsgeschäfts sowie die Höhe möglicher Spekulationseinkünfte entscheidend, **welche dieser jeweiligen „Tranche“ einer solchen Kryptowährung verkauft wird**.

Dabei kann der Steuerpflichtige eine beliebige Zuordnung vornehmen, wenn der Bestand der jeweiligen angeschafften Kryptowährung hinsichtlich Anschaffungszeitpunkt und Anschaffungskosten lückenlos dokumentiert ist; ist dies nicht der Fall, sind die jeweils ältesten Positionen einer Kryptowährung als zuerst verkauft anzusehen.

## Umsatzsteuer

Werden gesetzliche Zahlungsmittel (z.B. Euro) zu Bitcoins umgetauscht und umgekehrt, ist dies nach Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) eine **umsatzsteuerfreie Tätigkeit**.

**Lieferungen oder sonstige Leistungen** (Dienstleistungen), deren Entgelt nicht in gesetzlichen Zahlungsmitteln (z.B. Euro), sondern in Bitcoins besteht, sind gleich zu behandeln wie andere Lieferungen oder sonstige Leistungen (Dienstleistungen), deren Entgelt in gesetzlichen Zahlungsmitteln besteht. Die Bemessungsgrundlage einer derartigen Lieferung oder sonstigen Leistung bestimmt sich nach dem Wert des Bitcoins.

**Bitcoin-Mining** unterliegt mangels identifizierbaren Leistungsaustausch nicht der Umsatzsteuer.









**Bildnachweise:** S1: © rupbilder; S4: © goodluz, © Robert Przybysz, © ikonoklast\_hh, © stokkete, © prima91; S5: © Lsantilli; S7: © goodluz; S8: © Robert Przybysz; S11: © Idprod; S12: © chagin; S16: © .shock; S18: © peshkova; S20: © branex; S22: © zodar\_ce; S23: © ikonoklast\_hh; S25: © stokkete; S29: © Gina Sanders; S30: © Markus Mainka; S33: © prima91

**Haftungsausschluss:** Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Es können daraus keinerlei Haftungsansprüche, insbesondere von Autoren, Mitarbeitern oder Verlag geltend gemacht werden. Die Broschüre stellt eine Basisinformation dar; detaillierte Angaben geben wir Ihnen jederzeit gerne persönlich.



Neue Technologien bringen neue Aufgaben mit sich. Mehr denn je sind Unternehmer gefordert, sich auf solche Änderungen einzustellen. Neue Möglichkeiten werfen aber immer auch neue Fragen auf – vor allem rechtlicher Natur. Ein kompetenter Berater, der Ihnen dabei zur Seite steht, sollte 2018 mehr denn je ein Begleiter Ihres wirtschaftlichen Erfolges sein.

Unsere Broschüre gibt Ihnen Anregungen, wie Sie persönlich noch etwas zu Ihrem Vorteil herausholen können. Neben steuerlichen Optimierungsmöglichkeiten machen wir Sie aber auch auf andere wichtige Neuerungen aufmerksam. Etwa auf das Datenschutz-Anpassungsgesetz oder die Änderungen im Sozialversicherungs- und im Gewerberecht.

Wir freuen uns darauf, Ihnen 2018 als kompetenter und erfolgsorientierter Partner zur Seite stehen zu dürfen!